

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 3 (1898)

Heft: 6

Rubrik: Verhandlungen der historisch-antiquarischen Gesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keine zweifelhaften Probleme einlassen, sondern auf dem Boden der Wirklichkeit und der Möglichkeit verbleiben zu sollen. Ich bin mir auch wohl bewußt, daß nicht alle meiner Anregungen von heute auf morgen ausgeführt werden können, daß es hiezu, und besonders ja in unserm bedächtigen Lande, Zeit braucht zur Durchführung mancher dieser Neuerungen. Ich bilde mir darum auch nicht ein, daß es mit der hygienischen Volksaufklärung von jetzt ab im Galopp vorwärts gehen werde, und habe mich darauf beschränkt, Vorschläge zu machen und keine Anträge zu stellen, indem ich es unserer kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft überlasse, nach gewalteter Diskussion und reiflicher Erwägung da oder dort initiativ vorzugehen. Das aber glaube ich fest, daß, wenn diese Anregungen ausgeführt werden können, es allmählig gelingen muß, die alten tief eingefahrenen Geleise irrtümlicher und verkehrter hygienischer Volksanschauungen mit frischem Material auszufüllen, die Straße hygienischer Erkenntnis zu verbessern und für alle gangbar zu machen und die Räder unseres Volkslebens mit Bezug auf hygienische Dinge in neue Bahnen zu lenken.

Möge es recht bald geschehen!

Verhandlungen der historisch-antiquarischen Gesellschaft.

(Aus den Protokollen der Gesellschaft.)

Sitzung vom 1. Februar. Vortrag von Herrn Ständerat P. C. Planta über den Chronisten Egidius Tschudi von Glarus. Im „Jahrbuch für Schweizergeschichte“, Jahrg. 1893, versuchte Herr Prof. Fr. Schulte, damals zu Freiburg im Breisgau, gegenwärtig zu Breslau, unserem Egidius Tschudi verschiedene historische Fälschungen nachzuweisen, die alle angeblich den Zweck verfolgten, das ursprünglich rein bäuerliche Geschlecht der Tschudi als ein alt-adeliges Geschlecht darzustellen und dasselbe mit ununterbrochener Filiation in ein so hohes Alter zu verlegen, daß es darin selbst die ältesten Fürstfamilien Europas übertrifft. — Schultes Anklage gegen Tschudi betrifft namentlich drei Punkte:

1. Soll er verschiedene Urkunden aus der Periode zwischen 1029 bis 1275, welche das sogen. Meieramt Glarus betreffen, zu seinem Zwecke einfach erdichtet oder gefälscht haben;

2. Soll er das alte Säckinger-Urbar (Original im Archiv zu Karlsruhe) mit allerlei Zuthaten, einfach erfundenen Zusätzen und Erläuterungen versehen haben, — ebenfalls im Familieninteresse;
3. Soll er uralte Beziehungen der Tschudi zum alten Mittergeschlecht von Flums erdichtet oder gefälscht haben, in dem Sinne, daß die urkundlich bewiesenen Ritter von Flums eigentlich Tschudi geheißen hätten und bei ihnen somit der Ursprung des Geschlechtes Tschudi zu suchen wäre.

Planta versucht diese Anklagen zu widerlegen und namentlich die Beschuldigung auf Urkundenfälschung zurückzuweisen. Zunächst sucht er nachzuweisen, daß ein Ritter Heinrich von Flums, der in einer unzweifelhaft echten Urkunde von 1249 vorkommt, wirklich ein Tschudi gewesen sei. Er stützt sich dabei namentlich auf Urkunden und Handschriften aus dem Archiv des Schlosses Gräplang bei Flums, das seit 1528 bis in die neueste Zeit im Besitz der Familie Tschudi war. Gallati, der Tschudis „Gallia comata“ publizierte, und Jakob Tschudi, der im 18. Jahrhundert die Glarner Geschichte behandelte, versichern nun allerdings, im Archiv zu Gräplang eine Abschrift der Urkunde von 1249 eingesehen zu haben, worin der oben erwähnte Heinrich de Flums als *dictus Tschudi* bezeichnet werde. Auch die Historiker van der Mur und Ständerat Blumer (Das Land Glarus) behaupten das Gleiche. Wäre nun jener *Henricus de Flums* von 1249 ein Tschudi, so erklärten sich die frühern und spätern Urkunden, die sich darauf beziehen, ganz einfach und dürften nicht als Fälschungen bezeichnet werden.

Die Widersprüche zwischen den Urkunden und Urbarien einerseits und dem prätendierten Meieramt der Tschudi in Glarus andererseits sucht Planta damit zu lösen, daß er zwei verschiedene Meierämter im Lande Glarus annimmt, nämlich ein Meieramt Glarus im engern Sinn, d. h. im Lintthal und ein Meieramt Glarus im weitern Sinn, nämlich im Sernstthal. Er verlegt daher die Meier von Windex, welche urkundlich als Inhaber des Meieramtes Glarus konstatiert sind, in das Sernstthal. Dann bleibt allerdings noch Raum für die Tschudi als Meier von Glarus im Lintthal. Wird diese Hypothese adoptiert, so erklären sich ebenfalls noch weitere Urkunden, die Schulte als Fälschungen hinstellt, materiell als zulässig.

Betreffs der angeblich gefälschten Zuthaten zum Urbar von Säckingen, meint Planta, daß seien keine Fälschungen, sondern nur Erläuterungen in der Redeweise seiner Zeit. Darin sei Schulte mit seiner Behauptung offenbar viel zu weit gegangen.

In der Diskussion neigte man sich allgemein der Meinung Schultes zu. Schon Salmon Bögelin und Georg v. Wyß und Dechli hätten die berührten Fälschungen Tschudis erkannt, aber sie aus Pietät nicht weiter schriftstellerisch verwertet. Wappen (ein Kirschbaum) und Sprache der beanstandeten Urkunden stimmen nicht mit der Zeit. Auch die sozialen Verhältnisse seien darin unhistorisch. Alle Beweise Plantas gehen wieder auf Urkunden zurück, die von Tschudi selbst herrühren, also als Fälschungen beanstandet werden, man bewege sich da überhaupt in einem *circulus vitiosus*. Endlich könne man Tschudi noch andere Fälschungen nachweisen, so habe er z. B. einen Bischof von Chur, Hermann von Eschenbach, einfach erfunden.

Sitzung vom 15. Februar. Planta erneuert seinen Versuch einer Ehrenrettung Tschudis. Er bringt jedoch wesentlich nichts Neues. Auch die Diskussion bewegt sich auf dem Standpunkte der letzten Sitzung. Sie erinnert daran, daß auch Hibber in Bern von den Fälschungen Tschudis überzeugt war. Major Caviezel beschreibt die verschiedenen Wappen der Familie Tschudi; Archivar Jeklin giebt einen längern Bericht über die vielen gefälschten römischen Inschriften Tschudis, die Theod. Mommsen nachgewiesen hat.

Sitzung den 1. März. Der Präsident macht Mitteilung, daß der Bundesrat für die Erwerbung der Fideriser Scheiben eine Subvention von 50% = Fr. 500 bewilligt hat.

Hierauf wird die Fortsetzung der Maienfelder Chronik von Frä. Marie v. Gugelberg verlesen und zwar der Abschnitt über die Herrschaft der Herren von Brandis, 1438—1509. Zunächst bespricht die Verfasserin die Toggenburgischen Erbstreitigkeiten, in deren Folge die Brandis in unsere Gegenden kamen, hier ob und unter der Steig Besitzungen erwarben und im ganzen, wie es scheint, eine milde Herrschaft führten. Durch ihre Teilnahme am Schwabenkrieg auf österreichischer Seite schwer geschädigt, starb das Geschlecht bald aus, nachdem der Letzte die Herrschaft an die III Bünde verkauft hatte.

Der Abschnitt über „Kirche und Schule“ behandelt die Kirchen in Maienfeld, mit der Kirche auf der Steig als Mutterkirche und deren

Filialen, dann die Einführung der Reformation und giebt endlich einige Schulnotizen, besonders über Ardüjers Wirksamkeit in Maienfeld.

Der letzte Abschnitt endlich über die Berggemeinden handelt von den nunmehr zum Teil verlassenen Höfen Stürfis, Hofels, Muntzwick, Motlesinen, Batscherinerberg und Gutschen (früher Muzen).

An der Diskussion beteiligen sich Oberst Sprecher, der Präsident, St.-Rat Planta, Prof. Jeklin, Fr. Jeklin, Dr. Valer und W. Plattner. Oberst Sprecher erörtert die Patrie der Brandiser Urkunden, die er als Wirtschaftspatent erklärt; das Amt eines Teilers, später Hausmeister genannt, ist das eines Rodmeisters. Der 1499 hingerichtete Wolf Ort scheint das Opfer politischen Hasses gewesen zu sein. Daß der Brandisturm von den Toggenburgern erbaut worden sei, ist wohl nicht nachzuweisen, er scheint in seiner Anlage älter. Daß die Mutterkirche auf der Steig gewesen sei, ist kaum glaublich; die Wolfgangskapelle besteht noch in einigen Trümmern ob Bang im sog. Eichholz; in derjenigen auf der Steig finden sich auf den Mauern alte Malereien, die offenbar vor die Zeit des Umbaus (15. Jahrh., hinaufreichen. Das Merkwürdigste ist der Namensumtausch Lupius — Maienfeld, vielleicht hängt er zusammen mit einer veränderten Anlage der Stadt. Von anderer Seite wurde die Patrie als Taxe für Belustigungen (Tanzen u. s. w.) erklärt, oder in Zusammenhang gebracht mit dem Oberländer Butar (Weibel), wie in manchen deutsch-schweizerischen Kantonen der Standesweibel ex officio das Tavernenrecht hatte.

Eine Anregung, die Gesellschaft möchte das Manuskript für die Bibliothek zu erwerben suchen, wurde gutgeheißen.

Chronik des Monats April 1898.

(Schluß.)

Gerichtliches. Das Polizeigericht Klosters hat zwei Individuen mit dem Wirtschaftsverbot belegt, Kontraventionen dagegen von Seite der Verurteilten und von Wirten ziehen Bußen von Fr. 70 oder 14 Tage Gefängnisstrafe nach sich.

Handels- und Verkehrswesen. Der Kleine Rat genehmigte einen vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement vorgelegten Entwurf eines Hausiergesetzes. — Die Gemeinde Oberbaz erhielt ein Telephonbureau. — Als Agent der Kantonalbank in Misog wurde Herr Lucio Motto gewählt.